

Verbrechens, ohne Rücksicht auf dessen Umfang und auf die Person, wenn nur ein tatsächlicher Angriff, eine Handanlegung entweder durch Stoßen, Schlagen, Werfen und dergleichen vorliege, ohne jede Nachsicht und Gnade — die rechte Hand durch den Scharfrichter abgehauen werden. Für eine Beleidigung der Eltern „mit Schänden und Schmähen“ drohte der Fürst eine öffentliche Bestrafung mit Ruthen oder auch eine Landesverweisung an.

Um zu verhindern, daß solche Vorfälle aufgrund der angedrohten Strafen durch die Familien vertuscht wurden, sollten die Beamten oder andere die davon Kenntnis hatten, bei Vermeidung von Bestrafung Anzeige darüber erstatten und zwar auch dann, wenn die Kinder Abbitte geleistet und die Eltern verziehen hatten. Die Verordnung mußte öffentlich angeschlagen und jährlich einmal bei jedem Rug-Gericht und versammelter Gemeinde vorgelesen werden, damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne<sup>50</sup>.

Es war gerade ein Monat her, daß in Ettlingen von der Markgräfin Sibylla, deren „Vorliebe fürs Chinesische seltsame Blüten“ trieb<sup>51</sup>, ein chinesisches Fest veranstaltet wurde. So erinnert man sich im Hinblick auf das Dekret ihres Sohnes unwillkürlich an die in China praktizierten Bestrafungen, die allerdings unvergleichlich schlimmer waren. Dort wurde „jede häusliche Empörung als Verrat am Staate“ betrachtet und Ungehorsam gegen die Eltern schwerer geahndet, wie uns der Forscher Wilhelm Filchner überlieferte: „Ein Mann hatte seine Mutter geschlagen. Die Regierung erfuhr von diesem betrüblichen Ereignis und verfügte, daß der Ort, an dem sich diese Freveltat zugetragen hatte, mit dem Bann belegt würde; die hier stationierten Beamten wurden abgesetzt, das Haus des Täters dem Erdboden gleichgemacht und dieser selbst zur Strafe in zehntausend Stücke zerschnitten“<sup>52</sup>.

In einer Zeit, da noch die „peinliche Halsgerichtsordnung“ Karls V. Gültigkeit besaß<sup>53</sup>, war man auch bei geringeren Vergehen nicht weniger zimperlich: so stellte Markgraf Carl Friedrich von Baden in einer Verordnung vom 27. November 1752 für das Amt Rohdt in der Pfalz das seit eh und je übliche Weinanschen unter Todesstrafe; verboten war jegliche Vermischung und Verfälschung des Weines, und wer dagegen verstieß, sollte „ohne alle Gnade mit dem Strange von dem Leben zu deren Tod gebracht werden“<sup>54</sup>.

In seinen wertvollen Aufsätzen hat Josef Schäfer die ganze Mannigfaltigkeit des dörflichen Lebens im historischen Ablauf festgehalten und damit nicht nur ein anschauliches Kulturbild vergangener Zeiten überliefert, sondern auch in der Beschäftigung mit den Menschen, ihrem Alltag, ihrem Schicksal, die Brücke zu den Nachkommen geschlagen. Für ihn war die Vergangenheit so lebendig, daß er 1928 die Nachkommen der im 18. Jahrhundert aus der Gemeinde Ausgewanderten in Hodschag aufsuchte und ihnen von ihrer Urheimat berichtete. In seinen Darstellungen über die Heimatgemeinde waren die Bewohner für ihn keine anonyme Angehörige einer sozialen Gruppe oder Schicht, sondern alle Persönlichkeiten, die er namentlich anführte und dadurch indivi-